



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Oktober 2007

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
765	Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –	501	
766	Umstufung eines Teilstückes der Kreisstraße K 45 im Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld	502	
767	Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße K 55 im Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld	502	
768	Umstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße K 59 im Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld	502	
769	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	502	
770	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	503	
771	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	503	
772	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		504
773	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		504
774	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		504
775	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		504
776	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		505
777	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		505
778	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		505
	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
779	Verlust einer Kriminaldienstmarke		506
780 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
799	Sparkassenbüchern		506

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

765 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –

Termin der Falknerprüfung 2008

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2008 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW. 792) festgesetzt worden auf:

Montag, Dienstag und Donnerstag, den 17., 18. und 20. März 2008

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird auch am Mittwoch, den 19. März 2008 geprüft werden.

Die Falknerprüfung findet im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf statt.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBL. NW. 792) weise ich darauf hin, dass der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenordens ein Vorbereitungsseminar durchführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind **spätestens einen Monat** vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf oder im Internet <http://www.wald-und-holz.nrw.de> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und ein Nachweis über die Einzahlung der anfallenden Gebühren auf das Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kto.: 403 213, (BLZ 400 600 00), unter Angabe des Namens mit dem Zusatz Falknerprüfung im Verwendungszweck, in Höhe von 145,00 € beizufügen.

Fritzen-Welskop

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 501

**766 Umstufung eines Teilstückes der Kreisstraße
K 45 im Gebiet der Stadt Dülmen,
Kreis Coesfeld**

Bezirksregierung Münster
Az. 65.07.01.01

Münster, den 12.10.2007

Im Stadtgebiet von Dülmen hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße K 45 durch die Inbetriebnahme der Neubaus-
strecke der Bundesstraße B 474 seine bisherige Verkehrsbe-
deutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes
NRW (StrWG NRW) wird das Teilstück

von NK 4110 018 nach 4110 033
Station 0,000 bis Station 0,620

deshalb zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG
NRW in der Baulast der Stadt Dülmen abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2008**
verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats
nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-
schrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3,
48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmäch-
tigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden
dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.



Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 502

**767 Umstufung von Teilstücken der Kreisstraße
K 55 im Gebiet der Stadt Dülmen,
Kreis Coesfeld**

Bezirksregierung Münster
Az. 65.07.01.01

Münster, den 12.10.2007

Im Stadtgebiet von Dülmen haben die u. g. Abschnitte der
Kreisstraße K 55 durch die Inbetriebnahme der Neubaus-
strecke der Bundesstraße B 474 ihre bisherige Verkehrsbe-
deutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes
NRW (StrWG NRW) werden die Teilstücke

von NK 4110 033 nach NK 4109 028 A
Station 0,000 bis Station 0,585

von NK 4109 028 B nach NK 4109 025
Station 0,550 bis Station 0,928

von NK 4109 025 nach NK 4109 026
Station 1,190 bis Station 1,618

deshalb zur Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 StrWG
NRW in der Baulast der Stadt Dülmen abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **01. Januar 2008**
verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats
nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nieder-

schrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3,
48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmäch-
tigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden
dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.



Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 502

**768 Umstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße
K 59 im Gebiet der Stadt Dülmen,
Kreis Coesfeld**

Bezirksregierung Münster
Az. 65.07.01.01

Münster, den 12.10.2007

Im Gebiet der Stadt Dülmen ist durch die Inbetriebnahme
der Bundesstraße B 474 n im Bereich der Gemeindestraße
„Nordlandwehr“ eine Änderung der bisherigen Verkehrsbe-
deutung eingetreten.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die genannte der-
zeitige Gemeindestraße

von NK 4109 039 C nach NK 4109 041
Station 0,000 bis Station 1,402

zur **Kreisstraße K 59** aufgestuft.

Die Aufstufung wird zum 01. Januar 2008 verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die o. g. Entscheidung kann innerhalb eines
Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch
erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur
Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz
1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmäch-
tigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden
dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.



Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 502

**769 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung über das Genehmigungs-
verfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.142.00/07/0701.1

Münster, 12.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143
Münster hat dem Landwirt Heinz Terstriep mit Datum vom
08.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden
Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1
und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs
zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von
Schweinen erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Beßlinghook 1, 48683 Ahaus-Alstätte, Gemarkung Alstätte, Flur 25, Flurstück 12, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 08.10.2007 in der Zeit vom 05.11.2007 bis einschließlich 19.11.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Ahaus, Rathaus, Bürgerservice/Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 502 – 503

770 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.114.00/06/0701.1

Münster, 18.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat den Herren Bernd und Werner Schulze-Spenneberg mit Datum vom 15.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der **Zulassung der Abweichung** von bauaufsichtlichen Anforderungen gem. § 73 BauO.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Burgsteinfurter Str. 161, 48565 Steinfurt, Gemarkung Borghorst, Flur 25, Flurstück 353/389, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben wer-

den. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 15.10.2007 in der Zeit vom 29.10.2007 bis einschließlich 12.11.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Stadt Steinfurt, Zimmer 232, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Straßenwegesetz NRW, zum Gewässerschutz, zum Abfallrecht, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz und zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 503

771 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.144.00/07/0404.1

48143 Münster, den 15.10.2007

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 – 8 (Gemarkung Heßler, Flur 3, Flurstücke 2 und 3), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung von zwei Schiffsdämpferverbrennungsanlagen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 503

772 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.239.00/07/0404.1

48143 Münster, den 16.10.2007

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 – 8 (Gemarkung Buer, Flur 93, Flurstück 249), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung eines Schiffsentladearms für Bioethanol im Hafen I sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 504

773 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 60-0339441/02.V Ri-56

48143 Münster, den 15.10.2007

Herr Egbert Wißling hat mit Datum vom 31.08.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Geißlerstraße 11, Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstück 160 vorgelegt.

Mit vorliegendem Antrag soll die bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage mit der Erhöhung der Einsatzstoffe um eine weitere Fahrsiloanlage sowie um ein Blockheizkraftwerk (BHKW) erweitert werden. Das BHKW, bestehend aus 2 Verbrennungsmotorenanlagen, hat zukünftig eine Feuerungswärmeleistung von 1,162 MW und eine elektrische Leistung von 500 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(André Riesmeier)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 504

774 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0229156/01.V 125/07 Düt-56

48143 Münster, den 15.10.2007

Die Firma Woestmann GbR hat am 20.03.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück in 48341 Altenberge, Westerfeld 14, Gemarkung Altenberge, Flur 47, Flurstück 48 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1972 Endmastplätzen, die Errichtung von zwei Futtermittelsilos mit je 50 m³ Inhalt sowie die Aufstellung eines Kadavercontainers.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 504

775 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.102.00/07/0106.2

48143 Münster, den 16.10.2007

Die Windpark Warendorf I GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof hat einen Antrag zur Errichtung

und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Freckenhorst, Flur 28, Flurstück 49, Flur 29, Flurstück 88, Flur 30, Flurstück 100, Flur 25, Flurstück 53, in 48231 Warendorf-Freckenhorst (Windvorrangzone Freckenhorst-Flintrup WAF 28) vorgelegt. Errichtet werden sollen Anlagen des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 98 Metern und einem Rotordurchmesser von 71 Metern. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 133,5 m. Die Nennleistung der Anlagen beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 504 – 505

776 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.105.00/07/0106.2

48143 Münster, den 16.10.2007

Die Windpark Warendorf I GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Freckenhorst, Flur 14, Flurstück 320, Flur 15, Flurstücke 20, 79, 107, Flur 18, Flurstücke 56, 202, Flur 19, Flurstück 410, in 48231 Warendorf-Freckenhorst (Windvorrangzone Freckenhorst-Gronhorst WAF 08) vorgelegt. Errichtet werden sollen Anlagen des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 98 Metern und einem Rotordurchmesser von 71 Metern. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt 133,5 m. Die Nennleistung der Anlagen beträgt 2.000 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
Wehnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 505

777 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
62.0171/07/0104 BAA2

Münster, den 16.10.2007

Die Firma Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen hat am 21.05.2007 einen Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotoren auf dem Grundstück in 45695 Recklinghausen, Westeharweg (Gemarkung Recklinghausen, Flur 321, Flurstück 208) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von zwei weiteren Blockheizkraftwerken auf eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 13,572 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Peschke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 505

778 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.2-2.1-7.2.2-337/06

48143 Münster, den 18.10.2007

Die Stadtwerke Emsdetten GmbH, Moorbrückenstr. 30, 48282 Emsdetten, hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die

wasserrechtliche Bewilligung beantragt, in der Wassergewinnungsanlage „Veltruper Feld“ Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 700.000 m³/a zur Versorgung der Stadt Emsdetten und der Gemeinden Horstmar, Laer, Metelen, Saerbeck und Schöppingen mit Trink- und Brauchwasser zu fördern.

Nach den §§ 3a, c, d UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) und § 142a LWG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a (Nr. 3a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Stadtwerke Emsdetten GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 505 – 506

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

779 Verlust einer Kriminaldienstmarke

RdErlass des IM NRW vom 11.07.1978 – IV A 4 – 15 – PK Michael Kaluzny, geb. 18.06.1959, hat angezeigt, dass seine Kriminaldienstmarke Nr. 6924 in Verlust geraten ist.

Intensive Nachforschungen über den Verbleib der Kriminaldienstmarke sind ergebnislos verlaufen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

780 Das am 03. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 508 840 (Neu: 3 760 508 840), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506

781 Das am 03. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 325 011 542 (Neu: 3 725 011 542), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506

782 Das am 02. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 327 052 627 (Neu: 3 727 052 627), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506

783 Das am 05. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 791 004 124 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506

784 Das am 06. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 050 369 (Neu: 3 780 050 369), ausgestellt von der Stadtsparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506

785 Das am 06. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 153 000 627 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506

786 Das am 06. Juli 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 354 620 379 (Neu: 3 754 620 379), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest

Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 506 – 507

787 Das am 06. Juli 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 325 007 516 (Neu: 3 725 007 516), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

788 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 242 175, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

789 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 139 810 (Neu: 4 610 139 810), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

790 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 222 243, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen,

andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

791 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 430 143 156 (Neu: 4 630 143 156), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

792 Das am 09. Juli 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 080 103 017, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

793 Das am 09. Juli 2007 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 080 055 258, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

794 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 013 000 157 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 507

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

795 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 013 000 165 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 508

796 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 013 000 173 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 12. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 12. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 508

797 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 316 540 020 (Neu: 3 716 540 020), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 508

798 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 024 820 (Neu: 3 770 024 820), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 508

799 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 390 955 474 (Neu: 3 790 955 474), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 11. Januar 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 11. Oktober 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 508

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53